

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Verfahrens- und Kostenordnung der Gütestelle Frank R. K. Richter**§ 1. Gütestelle**

Rechtsanwalt und Mediator Frank R. K. Richter (nachfolgend „Gütestelle“ genannt) ist durch den Präsidenten des Landgerichts Heidelberg anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO).

§ 2. Anwendungsbereich und Wirkung

1. Die Gütestelle ist für die außergerichtliche Beilegung von bürgerlichen Streitigkeiten zuständig, für die im streitigen Verfahren der Rechtsweg vor einem Zivilgericht im Sinne von § 13 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eröffnet wäre, soweit eine Partei ihren Wohnsitz oder Sitz im Bezirk des Landgerichts Heidelberg hat.
2. Aus den von der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO); Ansprüche aus diesen Vereinbarungen verjähren innerhalb von 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 4 BGB). Durch die Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrages wird die Verjährung gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB). Ein vor der Gütestelle geschlossener Vergleich, durch den sich der Wohnungseigentümer zum Verkauf seines Wohnungseigentums verpflichtet, hat die Wirkung eines Urteils.
4. Die Gütestelle wird nur tätig, wenn alle Beteiligten freiwillig dem Güteverfahren nach der Güteordnung der Gütestelle zustimmen.

§ 3. Verfahren

1. Das Güteverfahren wird durch einen schriftlichen oder mündlich zu Protokoll gestellten Antrag eingeleitet.
2. Der Antrag kann von einer oder mehreren Beteiligten gestellt werden.
3. Die Gütestelle hat unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Frist von einem Monat nach Eingang des Antrags bei der Gütestelle, einen Einigungsversuch durchzuführen und im Falle eines erfolglosen Einigungsversuchs der Antrag stellenden Partei eine Bescheinigung hierüber auszustellen. Dies geschieht durch Bekanntgabe des Antrages an den Antragsgegner mit der Bitte um Zustimmung zur Durchführung des Güteverfahrens. Die Verfahrensordnung ist beizufügen. Die Bekanntgabe erfolgt an die Partei mittels eingeschriebenen Briefs oder an ihren bevollmächtigten Rechtsanwalt gegen Empfangsbekanntnis.
5. Der Gang des Verfahrens wird von der Schlichtungsperson nach freiem Ermessen gestaltet.
6. Aufgaben der Gütestelle sind insb.
 - a) die Übersendung des Antrags und der Verfahrensordnung an die Gegenpartei mit der Bitte um schriftliche Zustimmung,
 - b) die Ladung der Parteien zur Schlichtungsverhandlung in die Kanzleiräume der Schlichtungsperson oder an einen von ihr zu bestimmenden Ort,
 - c) die Durchführung der Schlichtungsverhandlung und des Einigungsversuchs,
 - d) die Protokollierung einer Vereinbarung,
 - e) Erteilung von Abschriften des Protokolls.
7. Die Parteien sollen zur Güteverhandlung persönlich erscheinen.
8. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Der Verhandlung können Anwälte oder sonstige Beistände - sowie Sachverständige oder Behördenvertreter mit Zustimmung aller Parteien und - auf Kosten der Partei die deren Anwesenheit erwünscht, hinzugezogen werden.
9. Bei Vertagung der Verhandlung wird am Schluss des Termins ein Fortsetzungstermin vereinbart.
10. Eine Beweiserhebung ist nicht vorgesehen.

§ 4. Verfahrensgrundsätze

1. Das Verfahren vor der Gütestelle dient der Vermittlung zwischen den Parteien und hat das Ziel, eine interessengerechte Vereinbarung herbeizuführen.
 2. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.
 3. Die Gütestelle ist neutral, unabhängig und unparteiisch.
 4. Die Gütestelle darf keine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, als einseitige Parteivertreterin anwaltlich oder auf andere Weise beraten oder vertreten oder bereits vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten haben. Dieses gilt in der Angelegenheit entsprechend nach Abschluss des Güteverfahrens. Die vorherige Beratung nur einer Partei mit dem Ziel ein Güteverfahren aufzunehmen ist zulässig und wird vor Beginn des Güteverfahrens der anderen Partei offen gelegt.
 5. Die Gütestelle fördert die Beilegung des Streitfalles in jeder Art und Weise, die sie für angemessen und dienlich hält; dieses beinhaltet unter anderem auch die Entwicklung von unverbindlichen Vorschlägen, die den Parteien einzeln oder gemeinsam vorgelegt werden.
 6. Die Gütestelle ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder teilweise in rechtlich verbindlicher Weise zu entscheiden.
 7. Das Güteverfahren ist vertraulich. Die Gütestelle ist hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Güteverfahrens sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
 8. Mit Zustimmung zu dieser Verfahrensordnung verpflichten sich die Parteien, die Gütestelle in einem gerichtlichen Verfahren, bei dem es um Verhandlungsgegenstände des Güteverfahrens geht, nicht als Zeugen zu benennen.
 9. Die Parteien können die Gütestelle nur gemeinschaftlich von der Schweigepflicht entbinden. Sollte einer der Parteien die Entbindung von der Schweigepflicht entbinden, Sollte eine Partei die Entbindung verweigern, so sind sich die Parteien darüber einig, dass von ihnen in einem Gerichtsverfahren der Einwand der Beweisvereitelung nicht geltend gemacht werden kann.
 10. Die Gütestelle darf nicht tätig werden
 - a) in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht,
 - b) in Angelegenheiten ihres Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners, auch wenn die Ehe, das Verlöbnis oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
 - c) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
 - d) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat,
 - e) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person im Sinne dieser lit. a) – f) als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Person bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei oder als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker oder in ähnlicher Funktion aufzutreten berechtigt ist oder eine Partei vor Beginn der Güteverhandlung beraten hat,
 - f) in Angelegenheiten einer Person, bei der sie oder eine Person im Sinne der obigen Ziffern gegen Entgelt beschäftigt oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.
- Lehnt die Gütestelle aus einem der unter a) – f) genannten Gründe die Tätigkeit ab, endet das Verfahren ohne dass die Gütestelle Gebühren und Auslagen erhebt.

§ 5. Vereinbarung, Protokoll

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

1. Kommt eine Einigung zustande, so ist sie zu Protokoll festzustellen. Die Einigung muss auch eine Regelung über die Kosten des Schlichtungsverfahrens enthalten; die Kosten sind der Höhe nach auszuweisen.
2. Das Protokoll muss enthalten:
 - a) den Namen der Schlichtungsperson,
 - b) den Ort und die Zeit der Verhandlung,
 - c) die Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände,
 - d) den Gegenstand des Streites,
 - e) die Vereinbarung der Parteien.
3. Das Protokoll ist von der Gütestelle zu unterschreiben. Es ist den Parteien oder deren Vertretern vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen durch Unterschrift zu genehmigen.
4. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist hierüber ein kurzer Vermerk aufzunehmen, aus dem sich die Parteien, der Gegenstand des Streits sowie der Zeitpunkt der Einleitung und der Beendigung des Verfahrens ergeben.

§ 6. Abschrift und Aufbewahrung

1. Die Gütestelle erteilt den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern auf Verlangen Abschriften des Protokolls.
2. Die übrigen Akten hat die Gütestelle auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren.

§ 7. Vollstreckung aus der Vereinbarung

1. Aus der vor der Schlichtungsperson geschlossenen Vereinbarung findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt.
2. Auf Antrag wird die Vollstreckungsklausel von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Heidelberg erteilt.
3. Auf der Urschrift des Protokolls ist zu vermerken, wann und von wem sowie für und gegen wen die Vollstreckungsklausel erteilt worden ist.

§ 8. Kosten des Verfahrens

1. Für das Verfahren vor der Gütestelle werden Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben.
2. Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach dieser Verfahrensordnung im Einzelnen wie folgt:
 - a. Vorbereitendes Verfahren
Für die Annahme des Antrages, und die Herbeiführung der Zustimmung der anderen Partei wird eine Pauschale von 80,00 € erhoben.
Wird die Zustimmung verweigert reduziert sich der Betrag auf 50,00 €.
 - b. Verfahrensgebühr
Für das Verfahren erhebt die Gütestelle eine Gebühr in Höhe des 1,0-fachen der nach dem Gegenstandswert für ein gerichtliches Verfahren zu bestimmenden vollen Gebühr nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und der nach § 13 RVG gültigen Gebührentabelle.
 - c. Gütesitzung
Für die Gütesitzung fällt eine Gebühr von 150,00 € je Stunde an, wobei nach 5-Minuten-Takten abgerechnet wird. Erscheint eine Partei oder beide Parteien nicht zum Termin, haben sie die Kosten für die Gütesitzung (pauschal 150,00 €) zu tragen, sofern sie nicht bis 24 Stunden vor dem Termin abgesagt haben.

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

d. Abschluss einer Einigung

Bei Abschluss eines Vergleichs fällt eine 1,0 Einigungsgebühr nach dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) und der nach § 13 RVG gültigen Gebührentabelle an.

e. Auslagen und Mehrwertsteuer

Im Übrigen sind die im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren anfallenden Auslagen der Schlichtungsstelle sowie die gesetzliche Umsatzsteuer zu erstatten. Auslagen erhebt die Gütestelle entsprechend den Tatbeständen zu Nr. 7000 bis 7008 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG (Anlage 1 RVG zu § 2 Abs. 2 RVG).

3. Die Gebühren werden mit Beendigung der Güteverhandlung fällig. Ist nichts anderes vereinbart, tragen die Beteiligten nach der Zustimmung zum Gütestellenverfahren ihre eigenen Kosten selbst sowie die weiteren Kosten des Güteverfahrens grundsätzlich zu gleichen Teilen.

Die Beteiligten haften der Gütestelle für die dort entstandenen Kosten gesamtschuldnerisch.

4. Die Gütestelle kann von der Partei, die die Güteverhandlung beantragt, einen Vorschuss für die voraussichtlich entstehenden Gebühren verlangen und die Anberaumung eines Termins von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

5. Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuches sowie die Ausfertigung und Abschriften des Protokolls können zurückbehalten werden, bis die fälligen Kosten bezahlt sind. Gleiches gilt für die Veranlassung der vollstreckbaren Ausfertigung.